

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 76

ausgegeben am 2. März 2011

Kundmachung

vom 2. März 2011

des Beschlusses Nr. 4/2000 des Gemischten Ausschusses EFTA-Türkei

Beschluss des Gemischten Ausschusses: 16. November 2000
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 9. Februar 2004

Aufgrund von Art. 3 und Art. 10 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41 macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 4/2000 des Gemischten Ausschusses EFTA-Türkei, mit welchem das Abkommen vom 10. Dezember 1991 zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei, LGBL. 1992 Nr. 87, abgeändert wird, kund.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Beschluss Nr. 4/2000
des Gemischten Ausschusses EFTA-Türkei
betreffend die Aufnahme des neuen Protokolls D
über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich¹²

1. *Art. 3 des Abkommens erhält einen neuen Abs. 3:*

"3) Protokoll D legt die Regeln der gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit im Zollbereich fest."

2. *Der Wortlaut in Art. 29 dieses Abkommens wird durch den folgenden ersetzt:*

"Protokolle und Anhänge bilden Bestandteil dieses Abkommens. Der Gemischte Ausschuss kann Änderungen der Protokolle und Anhänge beschliessen."

1 Mit Ausnahme der vorliegenden Anpassungen wird dieser Beschluss im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Er kann beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen und bezogen werden und ist auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats verfügbar: <http://www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements/turkey/jcds.aspx>.

2 Übersetzung des englischen Originaltextes.